



Identitätsbescheinigungen für Bankgeschäfte

Die Botschaft teilt mit, dass sie Unterschriftsbeglaubigungen und Identitätsprüfungen für die Begründung von Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion (z.B. Bankgeschäfte) im Sinne von § 11 Geldwäschegesetz **NICHT** vornehmen darf. Bitte wenden Sie sich die Verpflichteten im Sinne des § 2 Abs. 1 GWG oder gegebenenfalls an einen Notar.

Unterschriftsbeglaubigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sperrkonten für visumpflichtige Studenten können durchgeführt werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.